

„oder bei der Herausgabe des Werks durch den Druck“.

Da jedoch hiermit die Hauptbestimmung wegen der veränderten Dauer des den Dichtern und Componisten zuzugehenden Rechtsschutzes noch nicht abgeschlossen, auch zur Ergänzung des Vorschlags unter b. ein Zusatz nöthig ist, so schlägt die Deputation vor:

- 1) den §. 1 mit den vorhin bemerkten vier Abänderungen anzunehmen,
- 2) für die dazu weiter gehörigen Bestimmungen dagegen folgende zwei Zusatzparagraphen einzuschalten:

§. 1 b.

„Ein dramatischer Dichter oder Componist, der seine Dichtung oder Composition durch den Druck veröffentlicht und dennoch auf die ihm gebührende Entschädigung Anspruch machen will, hat den Vorbehalt, daß sein Werk nicht ohne seine Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung gebracht werden dürfe, ausdrücklich zu erklären und solchen dem Werke vordrucken zu lassen.“

Ungenannte oder nicht mit ihrem wirklichen Namen bezeichnete Verfasser haben hierbei einen Bevollmächtigten zu benennen, bei welchem an ihrer Statt die Erlaubniß zur Aufführung des Werks zu suchen ist.

Wer diesen Vorbehalt seinem Werke beizudrucken oder die gleichzeitige genaue Bezeichnung eines Bevollmächtigten beizufügen unterläßt, von dem wird angenommen, daß er der öffentlichen Aufführung seines Werks nicht entgegen sei, auch Entschädigung deshalb nicht in Anspruch nehme.“

§. 1 c.

„Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werks zu erteilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.“

Nur mit wenigen Worten fügt die Deputation zur Motivirung des Schlusssatzes in dem Zusatzparagraphen 1 b. noch hinzu, daß derselbe der größern Bestimmtheit wegen aufgestellt worden ist.

Referent Abg. Todt: Ich habe den §. 1 des Entwurfs noch nicht vorgetragen; dieser Paragraph lautet so:

Wer ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes musicalisches oder dramatisches Werk oder eine widerrechtliche Nachbildung desselben (§. 1, 2 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844) innerhalb zehn Jahren, von dem Tage der ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung an gerechnet, ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger in der nachstehenden Maaße zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht, ob schon vorher eine Aufführung des Werkes stattgefunden habe, ingleichen ob hierbei der Name des Verfassers genannt worden sei oder nicht.

Der Uebersicht wegen bemerke ich hierbei, daß dieser §. 1 des Entwurfs zwar stehen bleiben, jedoch — nämlich nach den Vorschlägen der Deputation — mehrfache Abänderungen erhalten soll. Er würde dann so lauten: „Wer ein musicalisches oder dramatisches Werk, oder eine widerrechtliche Nachbildung desselben (§. 1, 2 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., vom 22. Febr. 1844) ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger in der nachstehenden Maaße zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Werk durch den Druck bereits veröffentlicht, ingleichen ob hierbei, oder bei der Herausgabe des Werkes durch den Druck der Name des Verfassers genannt worden sei oder nicht.“ Es ist also in §. 1 b. auf die beiden Hauptbestimmungen Rücksicht genommen, welche die Deputation für das Gesetz für nöthig hält, wenn es zur Geltung kommen soll, nämlich erstens auf das Hauptforderniß, daß das ausschließende Recht des Schriftstellers, die Erlaubniß zur Aufführung seines Werkes zu geben, nicht bloß zehn Jahre lang, sondern während seiner ganzen Lebenszeit, und auch noch zehn Jahre darüber hinaus seinen Erben zustehen; und zweitens, daß der Schutz sich nicht bloß auf ungedruckte, sondern auch durch den Druck veröffentlichte Werke erstrecken soll. Dazu sollen die Auslassungen, Einschaltungen und Zusatzparagraphen, welche die Deputation vorgeschlagen hat, führen. Die Motivirung dazu ist bereits im allgemeinen Theile des Berichts zur Genüge enthalten.

Abg. Sachse: Oft habe ich bei der Aufführung eines dramatischen Werkes das Loos des Schriftstellers bedauert; welcher für seine genialen Leistungen neben dem Ruße durchaus keinen andern Gewinn hat, als das Honorar, welches er in spärlichem Maaße bezog. Auf der andern Seite kann ich mir keine Vorstellung machen, wie es mit der Tantieme bei den kleinen Provinzialtheatern in Frankreich gehalten werden mag; ich zweifle, daß diese bei uns im Stande sein werden, eine solche zu entrichten und doch zu bestehen. Ich habe dabei das Beispiel meiner Heimathstadt, der vierten des Landes in der Bevölkerung, die also keineswegs so unbedeutend ist, vor Augen, wo in einem von mir erlebten Zeitraume von 50 Jahren vielleicht 30 verschiedene Gesellschaften erschienen sind, von denen einige im Orte selbst zu Grunde gingen, die Mehrzahl der übrigen sich nur mühselig erhalten konnte; häufig mußten die Unternehmer ihren Mitgliedern, Schauspielern und Sängern, ihren Gehalt schuldig bleiben, wodurch diese in die größte Verlegenheit versetzt wurden. Man muß wirklich dieses Elend selbst mit angesehen haben, man muß als Richter mit diesen Verhältnissen näher bekannt geworden sein, um von Bedauern darüber durchdrungen zu sein. Ich bin mit der Deputation ganz einverstanden, daß die Verfasser von dramatischen und musicalischen Werken für ihre genialen und talentvollen Leistungen auch einen Schutz verdienen; allein ich wünsche, daß